

Antrag auf

- Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 WaffG
- Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 WaffG
- Eintragung / Austragung von Schusswaffen (unzutreffendes bitte streichen)

1. Angaben zur antragstellenden Person

Name	Vorname	
<input type="checkbox"/> als Inhaber/Inhaberin eines gültigen Jagdscheins/Jägerin bzw. Jäger (§ 13WaffG) <input type="checkbox"/> als Sportschütze/Sportschützin (§ 14 WaffG) <input type="checkbox"/> als Zugehörige einer Personengruppe der §§ 13 ff WaffG		
Geburtsort	Geburtsdatum	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)		
Personalien der antragstellenden Person nachgewiesen durch Reisepass / Personalausweis		
Nr.:	ausgestellt vom:	am:

2. Folgende Schusswaffen sollen ein-/ausgetragen werden

Art der Waffe	Hersteller/Modell	Kaliber	Herstnr./ CIP-Beschusszeichen	Kategorie	Eingetragen in	
					WBK-Nr.	Lfd.Nr.

Allgemeine Hinweise:

Der Europäische Feuerwaffenpass wird auf Antrag erteilt, sofern die antragstellende Person für die erlaubnispflichtigen Schusswaffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen, eine waffenrechtliche Erlaubnis besitzt. Seine Geltungsdauer beträgt fünf Jahre; soweit bei Jägern bzw. Jägerinnen und Sportschützen bzw. Sportschützinnen in ihm nur Einzelladerlangwaffen mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre.

Der Europäische Feuerwaffenpass berechtigt nicht zur Mitnahme von eingetragenen Schusswaffen oder Munition in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die den Erwerb und Besitz dieser Schusswaffen oder Munition verboten oder von einer vorherigen Erlaubnis abhängig gemacht haben.

Da den deutschen waffenrechtlichen Erlaubnisbehörden über ein evtl. Verbot bzw. eine vorherige Einwilligung anderer Mitgliedstaaten keine Erkenntnisse vorliegen, hat der Inhaber bzw. die Inhaberin des Europäischen Feuerwaffenpasses vor einer Besuchsreise zu klären, ob die Behörde des zu besuchenden Staates die einzuführenden Schusswaffen oder Munition verboten hat oder eine vorherige Einwilligung verlangt. Wir bitten Sie in Ihrem eigenen Interesse, diesen Hinweis unbedingt zu beachten, da Sie sich widrigenfalls der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen.

Dem Antrag auf Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses ist ein biometrisches Lichtbild beizufügen. Das Lichtbild muss den Antragsteller zweifelsfrei erkennen lassen.

Hinweis zum Datenschutz:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der erfragten personenbezogenen Daten ist § 39 Abs. 1 WaffG. Fehlen diese Angaben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit. Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Anlage: 1 biometrisches Lichtbild